

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Richtlinie für die Anerkennung und Förderung Interkultureller Zentren

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Integrationsrat	02.09.2019
Ausschuss Soziales und Senioren	05.09.2019
Rat	26.09.2019

Beschluss:

Der Rat beschließt die neue Richtlinie zur Anerkennung und Förderung Interkultureller Zentren in Köln (Anlage A).

Die Richtlinie tritt, soweit es das Anerkennungs- und Antragsverfahren betrifft mit Bekanntgabe, hinsichtlich des Förderungsverfahrens und des Berichtswesens zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung von Interkulturellen Zentren vom 29.10.2007.

Zur Beantragung von Fördermitteln für das Jahr 2020 sind sowohl Anträge auf Anerkennung als auch Anträge auf Förderung entsprechend dieser Richtlinie bis 15.11.2019 beim Amt für Integration und Vielfalt, Kommunalen Integrationszentrum zu stellen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die z.Z. gültige Richtlinie wurde am 29.10.2007 im Rat beschlossen.

Zwischenzeitlich hat es neue Entwicklungen gegeben, die entsprechend berücksichtigt werden sollen. Die Erfahrungen aus zwölf Jahren Förderung der Interkulturellen Zentren sollen sich gleichzeitig in der jetzt vorgelegten neuen Richtlinie widerspiegeln. Insbesondere sind auch die fachlichen Ansprüche an die Arbeit der Interkulturellen Zentren gestiegen.

Seit Oktober 2018 gilt für Zuschüsse der Stadt Köln an Dritte eine neue Allgemeine Förderrichtlinie. Mit der aktuellen Richtlinie soll die Förderung der Interkulturellen Zentren an diese Richtlinie angepasst werden.

Das Förderprogramm im Sinne der Allgemeinen Förderrichtlinie der Stadt Köln umfasst die Basisförderung der anerkannten Interkulturellen Zentren und in begründeten Fällen auch die Förderung von Sonderzentren (z.Z. Flüchtlingszentrum Fliehkraft, Caritas Therapiezentrum für Folteropfer).

Mit der neuen Förderung werden in den Handlungsfeldern Kultur, Bildung, Partizipation und Teilhabe folgende strategische Ziele verfolgt:

- Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft
- Stärkung und Förderung der Vielfalt mit dem Schwerpunkt der durch Zuwanderung geprägten Stadtgesellschaft
- Förderung der bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Potentiale in der Integrationsarbeit
- Herstellung von Teilhabegerechtigkeit

Gegenüber der Richtlinie vom 29.10.2007 strebt die neue Richtlinie an:

- Stärkere Orientierung auf die Werte der Vielfalt und Gleichwertigkeit der verschiedenen Lebensentwürfe
- Förderung der Fachlichkeit durch die Entwicklung von Standards und das Angebot von Maßnahmen der Weiterentwicklung und der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit der Interkulturellen Zentren
- Aufnahme von Angeboten des Empowerments und der Förderung von Selbstorganisation in den Angebotskanon
- Deutlichere Anforderungen an die Vernetzung und die öffentliche Präsenz der geförderten IK-Zentren.

Der grundsätzliche Charakter der Förderung als Basisförderung, die die Akquise von Drittmitteln ermöglicht, wird in der Neufassung der Richtlinie beibehalten.

Ebenso bleibt der Kreis der möglichen Betreibenden der Interkulturellen Zentren der Gleiche, um so auch den Betrieb Interkultureller Zentren in Stadtgebieten, die geringere Potenziale bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements aufweisen, zu sichern.

Anlagen:

- Anlage A – Richtlinie zur Anerkennung und Förderung Interkultureller Zentren – neu
- Anlage B – Synopse der Richtlinien Anerkennung und Förderung Interkultureller Zentren aus 2007 und 2019
- Anlage 1 – Auszug aus dem Leitbild der Zentren
- Anlage 2 – Selbstverpflichtungserklärung zu Vielfalt und Integration
- Anlage 3 – Kriterien der Einstufung
- Anlage 4 – Förderhöhen
- Anlage 5 – Berichtswesen
- Anlage 6 – Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Integrationsrates vom 17.06.2019
- Anlage 7 – Erläuterung zur Notwendigkeit einer Überarbeitung der Vorlage 1909/2019

Begründung für die Dringlichkeit:

Um die Förderung der Interkulturellen Zentren Anfang des Jahres 2020 anzuweisen, muss die Antragsfrist zum 15.11.2019 zwingend gehalten werden.

Eine neue Richtlinie macht eine Anpassung von Formularen und eine angemessene Vorlaufsfrist für die Zentren notwendig.

Hierfür ist eine Beschlussfassung des Rates am 26.09.2019 erforderlich.